

# Gebühren für Leistungen

des Arbeitsbereichs

**Vieh-, Fleisch, Eier- und Geflügelwirtschaft**

ab 01.08.2011\*  
nach dem Bayerischen Kostengesetz  
vom 20. Februar 1998

\*(Festsetzung der Gebühren nach Eingangsdatum bei der LfL)



**LfL**  
**Märkte**

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte

AB Vieh, Fleisch, Eier und Geflügelwirtschaft

Menzinger Straße 54  
80638 München

Telefon 089 / 17800-237

Telefax: 089 / 17800-156

## 1. Zulassung von Packstellen und Vergabe einer Kennnummer

### 1.1. Packstellen mit eigener Legehennenhaltung („Erzeugerpackstellen“)

Legehennen:	weniger als	500	75	€
	500 bis unter	1.500	125	€
	1.500 bis unter	5.000	150	€
	5.000 und mehr		175	€

### 1.2. Packstellen ohne eigene Legehennenhaltung

Sortierung/ Woche:	weniger als	3.000	100	€
	3.000 bis unter	10.000	125	€
	10.000 bis unter	30.000	150	€
	30.000 und mehr		200	€

Änderung einer Eintragung (Extra, etc.) für 1.1) oder 1.2) \* 15 €

## 2. Anträge nach LegRegG

- Erstanträge auf Registrierung 30 €
- Änderungsanträge zur Registrierung \* 25 €
- Erfassung der Auslaufflächen bei Freilandhaltung:
 

Grundgebühr	15	€
+ je angef. ½ Stunde	25	€

(\* Änderungen aufgrund behördlicher Anordnung wegen höherer Gewalt sind gebührenfrei)

## 3. Nachbewertung von Schlachtkörpern auf Anfrage

(die gesamte, noch prüfbare Partie der beanstandeten Tiere wird bewertet, keine Einzeltiere)

Grundgebühr	80	€
+ Verwaltungsgebühr je Schlachtkörper	3	€

## 4. Zulassung von Klassifizierern

Sachkundeprüfung jeweils pro Tierart 160 €

## 5. Fortbildungsprüfung (einschließlich Fortbildungskurs) von Klassifizierern sowie Wiederholungsprüfung jeweils pro Tierart

- |                      |    |   |
|----------------------|----|---|
| • theoretischer Teil | 90 | € |
| • praktischer Teil   | 70 | € |

## 6. Vermarktungsverbote ohne Zwangsgeldandrohung bei Eiern und Geflügel

Die Gebühr bemisst sich nach dem entstanden Aufwand. Sie beträgt mindestens 30 €.

## 7. Zwangsgeldandrohungsbescheide bei Fleisch, Eiern und Geflügel

### 7.1. Vermarktungsverbot/Bescheid mit gleichzeitiger Androhung eines Zwangsgeldes

Das angedrohte Zwangsgeld bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Interesse der Durchsetzung des Verwaltungsaktes in einem Rahmen von 15-50.000 €.

Die Gebühren für den Bescheid enthalten den Verwaltungsaufwand (5-25.000 €). Die Gebühr setzt sich zusammen aus Grundgebühr (100 €) und Verwaltungsgebühr (bemisst sich nach Dauer der Kontrolltätigkeit im Betrieb). Bei einem Zeitaufwand **bis zu einer Stunde** beträgt die Verwaltungsgebühr **50 Euro**. Bei Kontrollen von **mehr als 1 Stunde** erhöht sich die **Gebühr um 25 € je angefangene halbe Stunde**.

### 7.2. Isolierte Zwangsgeldandrohung

Ein isoliertes Zwangsgeld kann nur angedroht werden, wenn ein belastender Verwaltungsakt (z.B. Vermarktungsverbot ohne Zwangsgeldandrohung) vorausgegangen ist.

Das angedrohte Zwangsgeld bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Interesse der Durchsetzung des Verwaltungsaktes in einem Rahmen von 15-50.000 €.

Bei einer isolierten Androhung eines Zwangsgeldes sind die Gebühren **entsprechend dem Verwaltungsaufwand und der wirtschaftlichen Bedeutung** der Sache zwischen **12,50 und 150 Euro** anzusetzen.

Die Höchstgebühr von 150 € kann nicht überschritten werden.